

Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Kauns

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Gemeinde Kauns den Stellenwert des Ehrenamtes und des sozialen Engagements. Die Gemeinde erweitert ihre Anerkennungskultur und hebt die Vielfalt der heutigen Formen von Engagement hervor. Darüber hinaus würdigt sie herausragende Leistungen und Erfolge.

Geehrt werden sollen vor allem Personen, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwohl engagiert oder für die Entwicklung und das Ansehen der Gemeinde eingesetzt haben. Außerdem sollen Personen geehrt werden, die die Gemeinde Kauns durch besondere gezeigte Leistungen über die Gemeindegrenzen hinaus positiv vertreten und dargestellt haben. Die Ehrungen werden in einem öffentlichen Rahmen vorgenommen.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrung zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfälle.

Die Gemeinde verleiht die Ehreenauszeichnung:

- Ehrenbürgerschaft

Weitere Ehrenbezeugungen erfolgen:

- bei Alters- und Ehejubiläen
- bei Todesfällen

Die Ehrungen finden in der Regel in einer eigenen Ehrungsveranstaltung statt, es sei denn, dass in diesen Ehrungsrichtlinien eine andere Regelung vorgesehen ist. Über die erfolgten Ehrungen erscheint ein Bericht der Gemeindezeitung.

§ 1 Ehreenauszeichnung

1 Ehrenbürgerschaft

1.1 Persönlichkeiten, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Gemeinde in besonders hohem Maße, über einen langen Zeitraum hinweg bzw. weit über den zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben, kann die Ehrenbürgerschaft verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Die zu ehrende Persönlichkeit muss weder Bürger noch Einwohner der Gemeinde sein.

1.2 Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft nicht begründet oder aufgehoben.

1.3 Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und über eine eventuelle Aberkennung bei unwürdigem Verhalten beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nicht öffentlichen Sitzung. Die Ernennung zum Ehrenbürger wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den Gemeindevorstand an den Gemeinderat gerichtet. Sie muss hinreichend begründet sein. Die Ablehnung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf keiner Begründung.

1.4 Den Ehrenbürgern wird als sichtbares Zeichen des Dankes eine Anstecknadel samt Ehrenbürgerurkunde verliehen.

1.5 Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie der Urkunde aufzubewahren.

2 Sachehrungen

Personen welche für das öffentliche Leben in der Gemeinde Kauns einen wesentlichen und wichtigen Beitrag geleistet haben, oder außergewöhnliche Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen eines festlichen Anlasses durch eine Ansprache des Bürgermeisters hervorgehoben und mit einem Präsent im Wert von ca. 100 € beschenkt.

Vergleichbare Beispiele zur Orientierung wären:

- Austritt aus dem Gemeinderat nach über 25 Jahren Tätigkeit
- Pensionierung oder Versetzung einer Person welche lange Jahre im Dienste der Kauner Öffentlichkeit wirkte (Priester, Diakon, Lehrer, Kindergärtnerin, Gemeindeangestellte, Gemeindearbeiter, ...)
- besondere sportliche Erfolge auf europäischer und internationaler Ebene
- außergewöhnliche Leistungen zB im Bereich ihrer Ausbildung (Lehrlingswettbewerbe, Meisterprüfungen...)

Über eine solche Ehrung von Personen entscheidet der Gemeindevorstand mit einfacher Mehrheit in einer nicht öffentlichen Sitzung.

§ 2 Ehrenbezeugungen

1 Altersjubilare

1.1 Ehrenbürger die das 80., 90. oder 100. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Präsent € 200,- sowie ein Glückwunschsreiben, das vom Bürgermeister persönlich überbracht wird. Die Musikkapelle Kauns spielt ein Ständchen, Schützenkompanie schießt eine Ehrensalue und restlichen Vereine gratulieren mit einer Abordnung.

1.2 Gemeindebürger, die das 80., 90. oder 100. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein kleines Präsent € 70,- sowie ein Glückwunschsreiben, das vom Bürgermeister persönlich überbracht wird. Die Musikkapelle Kauns spielt ein Ständchen.

1.3. Bei einem runden Geburtstag des aktiven Bürgermeisters (40., 50., 60, 70.) gratuliert der Gemeinderat.

2 Ehejubilare

2.1 Geehrt werden Ehepaare ab der Goldenen Hochzeit mit 50 Ehejahren. Es folgen die Diamantene Hochzeit bei 60 Jahren, die Gnaden-Hochzeit bei 70 Jahren. Die Paare erhalten jeweils ein kleines Präsent und ein Glückwunschsreiben, das vom Bürgermeister persönlich überbracht wird.

Der Antrag für die Jubiläumsgabe des Landes Tirol aus Anlass der Feier einer Jubelhochzeit ist von den Eheleuten innerhalb eines Jahres nach der Jubelhochzeit bei der Gemeinde Kauns einzubringen.

Für die Gewährung der Jubiläumsgabe sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft beider Eheleute
- Gemeinsamer Wohnsitz in Tirol seit mindestens 25 Jahren bis zur Jubelhochzeit
- Bestehende eheliche Lebensgemeinschaft

2.2 Hochzeiten von Gemeinderäten Geschenk (50,00 €) und Glückwunschsreiben

2.3 Hochzeit von Bediensteten Geschenk (50,00 €) und Glückwunschkarte

2.4 Verdiente Bürger und sonstige Einzelfälle liegen im Ermessen des Bürgermeisters in Absprache mit dem Gemeindevorstand.

3 Todesfälle

3.1 aktiver Bürgermeister, Bürgermeister a. D., Ehrenbürger der Gemeinde Kauns

- Nachruf in der Tageszeitung und Gemeindezeitung
- Niederlegung eines Kranzes (im Wert von ca. 150 €)
- Bürgermeister bzw. Bürgermeister-Stv. hält im Beisein des Gemeinderates eine Trauerrede
- Vereinsformationen (Musikkapelle, Schützenkompanie, FF, etc.) rücken aus
- Die Kosten für das Totenmahl der Abordnungen übernimmt die Gemeinde
- Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung

3.2 aktiver Vizebürgermeister, aktiver Gemeinderat, aktiver Gemeindearbeiter, aktiver Gemeindeangestellter

- Nachruf in der Tageszeitung und Gemeindezeitung
- Niederlegung eines Kranzes (im Wert von ca. 100 €)
- Bürgermeister hält im Beisein des Gemeinderates eine Trauerrede
- Die Kosten für das Totenmahl des Gemeinderates übernimmt die Gemeinde
- Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung

3.3 ehemaliger Vizebürgermeister, ehemaliger Gemeinderat mit einer Amtszeit von min. 15 Jahren, ehemaliger Gemeindearbeiter oder Gemeindeangestellter mit min. 10 Beschäftigungsjahren bei der Gemeinde Kauns oder bei Pensionsantritt nach der Anstellung bei der Gemeinde Kauns verdiente Persönlichkeiten (nach Absprache im Gemeindevorstand)

- Nachruf in der Gemeindezeitung
- Bürgermeister/Vizebürgermeister nehmen am Begräbnis teil
- Gesteck/ Kerzenteller (im Wert von 50 €) mit Kondolenzschreiben wird der Trauerfamilie übergeben
- Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung

Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

§3 Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Kauns in Kraft.



Der Bürgermeister

Schranz Matthias
Schranz Matthias